

Kneipp-Verein Rotenburg (Wümme) e. V.

Satzung

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kneipp-Verein Rotenburg (Wümme) e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege auf kommunaler Ebene durch eine praxisbezogene Aufklärung, ebenso die Förderung des Sports. Die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – den Menschen nahezubringen.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch
 - a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über Prävention
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheitspflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Pflege und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit
 - d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneipp' scher Erlebnisstätten und der Gemeinschaft der Mitglieder
 - e) themenbezogene Ausfahrten
3. Bewahrung des Andenkens Sebastian Kneipp.
4. Der Kneipp-Verein Rotenburg (Wümme) e. V. gehört dem Kneipp-Bund e. V. Bundesverband für Gesundheitsförderung und dem Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V. an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtheit nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
6. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Der Umfang der Pauschale darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Vorstand beschließt darüber. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, hierüber Beschlüsse zu fassen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
2. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern.
3. Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,
 - a) an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
 - c) an den Veranstaltungen des Kneipp-Vereins zu den festgelegten Kostenbeiträgen teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins zu befolgen
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
 - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen
 - d) weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und dieses dem Verein nicht mitgeteilt wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Einspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung endgültig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene wird mittels eingeschriebenem Brief unterrichtet. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

§ 7 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn diese in elektronischer Form erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail Adresse des Mitglieds.
 - a.) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand kann aber beschließen, dass die Teilnahme und Ausübung der Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann oder muss. Er kann den technischen Ablauf der Versammlung im Wege einer Versammlungsordnung regeln, um, z.B. sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an Beschlussfassungen mitwirken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Vertreterversammlung in Präsenzform entsprechend.
2. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies der vierte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge sind schriftlich und begründet spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung

entscheidet über die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung, soweit der Antrag nicht auf der Tagesordnung berücksichtigt ist.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Der Aufgabenbereich der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

- a. Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Beschlussfassung über die satzungsgemäß eingegangenen Anträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über Vergütungszahlungen an Vorstandsmitglieder
5. Über jede Mitgliederversammlung und alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dem Landesverband ist diese zur Kenntnis zu geben.
 6. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Mitgliederversammlung zwei Personen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung hat einmal im Jahr stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
 7. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
 8. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Team von bis zu sechs Personen, die sich die Aufgaben aufteilen
2. Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB alle gleichberechtigt. Die Aufgaben werden nach fachlichen und zeitlichen Möglichkeiten verteilt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung, er ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung erforderlich.

Er fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Abs. 1a und Abs. 8 gelten entsprechend.

4. Der Vorstand organisiert die Durchführung aller Veranstaltungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Vorstandsarbeit.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, muss der Vorstand neu gewählt werden. Die dazu erforderliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
6. Für die Haftung des Vorstandes gilt § 31 BGB unabhängig von der Höhe einer gegebenenfalls gezahlten Vergütung.
7. Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1 können eine Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob solche Vergütungen grundsätzlich gezahlt werden. Der Vorstand beschließt im Rahmen der Haushaltsmittel die konkrete Vergütungshöhe. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Ein Vorstandsmitglied ist bei der Abstimmung im Vorstand nicht stimmberechtigt, soweit es um die Beschlussfassung über eine Vergütung geht, die es selbst betrifft.
8. Der Vorstand beschließt im Rahmen der Haushaltsmittel über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Geschäftsführung oder zu anderen Aufgaben. Sofern Vorstandsmitglieder hauptamtlich beschäftigt sein sollen, bedarf es der grundsätzlichen Zustimmung zu Vergütungszahlungen an das oder die betroffenen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 7. Beim Abschluss und der Aufhebung eines Arbeitsvertrages oder Dienstvertrages mit Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1 wird der Verein durch den Vorstand gemäß § 9 Abs. 2 vertreten. Ein Vorstandsmitglied ist insoweit bei der Beschlussfassung im Vorstand nicht stimmberechtigt und darf den Verein beim Abschluss des Vertrages nicht vertreten (§ 34, § 181 BGB).

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern des Kneipp-Vereins. Die Beiratsmitglieder sollen den Vorstand beraten und in der Arbeit unterstützen. Der Beirat ist kein Beschlussorgan.
2. Der Beirat wird von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes/Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. § 8 Abs. 1a gilt entsprechend.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch einen Beschluss, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V. aufgelöst sein, fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich an den Kneipp-Bund e.V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention – mit Sitz in Bad Wörishofen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über eine solche Verwendung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am 06.03.1983 erstellt und geändert durch Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen vom 16.02.1984, 21.03.1987, 24.03.1990, 18.03.1999, der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.12.2010, der Mitgliederversammlung am 25.03.2011, der Mitgliederversammlung am 20.03.2015, der Mitgliederversammlung am 06.04.2018, der Mitgliederversammlung am 15.07.2022 und zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 07.06.2024.